

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kindertageseinrichtungen der Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gemeinnützige GmbH

Die Arbeit mit Kindern in der Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gGmbH ist im Auftrag der Kirche begründet. Von daher orientiert sich das Angebot an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt. Die Kinder haben hier die Möglichkeit, ihre eigene familiäre Lebenserfahrung in einem neuen bzw. anderen Lebensraum zu erfahren und das „Kind sein“ mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass die Kinder ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Tageseinrichtungen und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die evangelischen Tageseinrichtungen den Kindern bieten möchten.

Die Aufgabe Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern und Personensorgeberechtigten. Unsere Arbeit mit Kindern ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder. Die Kindertagesstätte unterstützt diese Aufgabe auf Grundlage ihrer Konzeption in Anlehnung an den Bremer Rahmenbildungsplan. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern und Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt einen gegenseitigen Informationsaustausch voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend sorgt die Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gemeinnützige GmbH für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Betreuungsangebot

Kindertagesstätte Wichernhaus

30 Plätze	08:00 – 12:30 Uhr
20 Plätze	08:00 – 14:00 Uhr
35 Plätze	08:00 – 16:00 Uhr

Kinderkrippe Wichernhaus

28 Plätze	08:00 – 16:00 Uhr
-----------	-------------------

Kindertagesstätte Ellhornstraße

2 alterserweiterte Gruppen á 5 Kinder U3	08:00 – 16:00 Uhr
20 Plätze	08:00 – 12:30 Uhr
60 Plätze	08:00 – 14:00 Uhr
40 Plätze	08:00 – 16:00 Uhr
20 Hort- Plätze	13:00 – 17:00 Uhr (Ferien: 08:00 – 16:00 Uhr)
Im Haus befinden sich 12 Schwerpunkt-Plätze, die durch die Steuerungsstelle des Magistrats vergeben werden.	

Kinderkrippe Ellhornstraße

40 Plätze	08:00 – 16:00 Uhr
-----------	-------------------

Für berufstätige Eltern stellen wir bei Bedarf Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) zur Verfügung. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Die Schließungszeiten betragen vier Wochen pro Jahr und fallen in den Zeitraum der Schulferien der allgemeinbildenden Schulen. Davon fallen mindestens drei Wochen in den Zeitraum der Sommerferien. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Einrichtungen ebenfalls geschlossen. An zwei Studientagen im Jahr, die den Fachkräften als Fortbildung dienen, schließen die Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Sonderbetreuung. Dies gilt auch für den einmal jährlich stattfindenden Betriebsausflug.

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen o. ä. werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Unter folgenden Bedingungen ist der Träger berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen:

- wenn die Betreuung und Aufsicht der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann
- bei ansteckenden Krankheiten
- aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen

Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung schnellstmöglich informiert.

Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung von Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungsordnungsgesetz) vom 29.08.2002 in der jeweils geltenden Fassung (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2002, Seite 443).

Der Anmeldezeitraum ist jährlich vom **15. – 31. Januar**. Ein entsprechendes Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage <http://www.diakonie-bhv.de/download.230.html> oder bei der entsprechenden Einrichtungsleitung. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt nach dem vom Magistrat der Stadt Bremerhaven vorgegebenen Punktesystem. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Die ersten Tage in der Einrichtung

Die Eingewöhnungszeit in der Einrichtung ist eine der wichtigsten Phasen Ihres Kindes. In unseren Einrichtungen gestalten wir die Eingewöhnung individuell und in Anlehnung an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Die Eingewöhnungsphase wird mit den Personensorgeberechtigten und den zukünftigen Erzieher/innen geplant. **In der ersten Zeit bleibt ein Personensorgeberechtigter gemeinsam mit dem Kind in der Einrichtung.** Wichtig ist, dass sich die Eltern und Personensorgeberechtigten viel Zeit nehmen und Geduld haben.

Die Kinder sollen bis spätestens 8:45 Uhr in der Kindertagesstätte sein. Im Krankheitsfall des Kindes muss die Einrichtung bitte telefonisch informiert werden.

Ihr Kind benötigt:

- ✓ Feste Hausschuhe
- ✓ Wechselzeug (regelmäßig auf Vollständigkeit überprüfen)
- ✓ Regenzeug mit Hose, Jacke und Gummistiefeln
- ✓ Zahnbürste
- ✓ Für Kinder unter 3 Jahren: Pflegeprodukte zum Wickeln

Alle Kleidungsstücke und Schuhe müssen mit Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Wir übernehmen keine Haftung.

Ausflüge und Aufsichtspflicht

Wir unternehmen mit den Kindern die unterschiedlichsten Ausflüge, um ein ganzheitliches Lernen zu ermöglichen. Die Kinder werden immer in einer entsprechenden Zahl pädagogischer Fachkräfte begleitet.

Beispiele für Ausflüge sind:

- Tagesausflüge in und um Bremerhaven
- Übernachtungen / Gruppenfahrten
- Kulturelle Veranstaltungen
- Radarturm, Zoo, Museen
- Besuch verschiedener Spielplätze
- Bücherei
- Fahrten mit Bus, Bahn und Fähre
- Wochenmarkt, Supermarkt
- Verkehrserziehung

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihren schriftlich benannten Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Sollen andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig. Eine telefonische Benachrichtigung ist nicht ausreichend. Für den Fall, dass schriftlich benannte Personen (z. B. Geschwister) das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr, bei Krippenkindern das 18. Lebensjahr, vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung der Personensorgeberechtigten sind die Fachkräfte der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundenen Entscheidungen im Einzelfall – etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren – verantwortet werden können. Jegliche Änderungen sind der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Versicherung

Die Kinder sind in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert:

- Auf direktem Wege zur und von der Tageseinrichtung
- Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
- Während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder für die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in den Tageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

Krankheitsfälle

In den Kindertageseinrichtungen können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen, hat der Personensorgeberechtigte die Leitung unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Personensorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt informiert. Ein Informationsblatt liegt bei der Leitung, die Ihnen gerne nähere Informationen gibt.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten das Kind ärztlich untersuchen zu lassen oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder ist die Leitung der Tageseinrichtung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist. Die Leitung ist bei Unfällen oder ähnlichen Notfällen verpflichtet, unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen.

Medikamente, Cremes, Salben oder homöopathische Mittel etc. werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Bei chronisch kranken Kindern oder bei benötigten Notfallmedikamenten wird ein individueller Notfallplan erstellt. Der Notfallplan wird von den Personensorgeberechtigten, den Fachkräften und dem betreuenden Arzt erstellt und vertraglich festgehalten.

Impfschutz

Ab dem 01.03.2020 greift die neue Impfpflicht gegen Masern. Die Personensorgeberechtigten müssen der Einrichtungsleitung einen Nachweis über die Impfung ihrer Kinder gegen Masern vorlegen (Impfausweis). Ohne diesen Nachweis dürfen wir nach gesetzlicher Grundlage die Kinder nicht mehr in den Kindertagesstätten betreuen.

Elternbeitrag / Kindertagesstättenjahr

Beiträge werden nur noch für unter 3-jährige Kinder und für die Hortbetreuung erhoben. Der Besuch der Kindertagesstätten für Kinder von 3 bis 6 Jahren (Schuleintritt) ist beitragsfrei (rückwirkend ab 01.08.2019). Ausgenommen von der Beitragsfreiheit ist das pauschale Essensgeld. Der Elternbeitrag einschließlich Essensgeld wird monatlich durch die Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gGmbH, Jacobistr. 44, 27576 Bremerhaven erhoben. Die Zahlungsverpflichteten erteilen dem Träger eine Einzugsermächtigung bzw. richten bei ihrem Bankinstitut einen Dauerauftrag ein. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsangebot, dem Familieneinkommen und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie.

Der Betreuungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit, soweit er nicht nach den unten genannten Bestimmungen gekündigt wird. Das Kindertagesstättenjahr läuft jeweils vom 01. August bis 31. Juli. Der Elternbeitrag ist während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages, auch während der Ferien und sonstigen Schließungszeiten und während der Krankheitszeiten des Kindes, zu entrichten.

Die genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht. Dies gilt auch für die Zeiten, in denen die Einrichtung durch höhere Gewalt oder wegen einer besonderen Lage, etwa nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, seine Leistungen nicht erbringen kann.

Der monatliche Elternbeitrag wird von der Stadt Bremerhaven nach der gültigen Beitragsordnung festgestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen. Diese Regelungen gelten auch für die Feststellung einer Beitragsbefreiung. Die beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten erklären sich mit dem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen oder Teile des Elternbeitrages zu zahlen, kann beim Amt für Jugend, Familie und Frauen einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen. Bei Familien mit geringem Einkommen empfehlen wir die Beantragung einer Teilhabe.

Zusätzlich anfallende Kosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen o. ä. werden mit den Eltern besprochen. Entsprechende Kostenbeiträge werden hierfür gesammelt.

Abmeldung/Kündigung

Die Abmeldung/Kündigung des Betreuungsvertrages hat grundsätzlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kindertagesstättenjahres zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden. Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam ist.

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Sorgeberechtigten, trotz vorheriger schriftlicher Mahnung, ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann.
- ein Grund hierfür vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten nicht mehr möglich ist).

Betreuungsvertrag/Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorangegangenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden in der jeweils veröffentlichten Form Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung geschlossen wurde. Beide Parteien erhalten einen Vertrag. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten in der jeweils gültigen Fassung. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen hängen in der Kinderbetreuungseinrichtung aus und sind auf der Homepage im Bereich Service/Download der Diakonie Bremerhaven (www.diakonie-bhv.de) einzusehen. Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, diese Bestimmungen den Erfordernissen nach billigem Ermessen anzupassen. Er ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten auf die Anpassungen in der allgemeinen Form der Veröffentlichung hinzuweisen.

Bremerhaven am 17.12.2019

Wolfgang Mann

Vorstand des Diakonischen Werkes Bremerhaven e. V.

Geschäftsführer der Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gGmbH